

# **Organisationssatzung der Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

## **Präambel**

Wir als Studierende der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg geben uns diese Satzung für die Verfasste Studierendenschaft. Wir tun dies in der Überzeugung einer unverzichtbaren Einheit von Lehre und Forschung, im Bewusstsein unserer gesellschaftlichen Verantwortung als Akteur\*innen des Wissenschaftsbetriebs und als Mitglieder einer sich wandelnden Gesellschaft. In diesem Sinne geben wir, die Studierenden der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg, uns folgende Satzung, um uns nach sechsunddreißig Jahren staatlich verordneter Sprachlosigkeit als Verfasste Studierendenschaft zu konstituieren.

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vertritt durch ihre Organe die Interessen der Studierenden innerhalb wie außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden. Grundlegend für ihre Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, wirkt sie bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Studierendengruppen aktiv entgegen.

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg sind Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft (nachfolgend Studierendenschaft oder VS) und sind aufgerufen, aktiv an ihrer Arbeit teilzuhaben.
- (2) Die Studierendenschaft verschreibt sich demokratischen Prinzipien. Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.
- (3) Die studentischen Vertreter\*innen der Verfassten Studierendenschaft in den Gremien der Universität sind den Organen der Verfassten

Studierendenschaft rechenschafts- und berichtspflichtig. Alle studentischen Mitglieder in den Gremien der Universität sind gehalten, den Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft zu folgen. § 10 Absatz 2 LHG bleibt jedoch unberührt.

(4) Zur Finanzierung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von den Studierenden Beiträge unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte erhoben. Darüber hinaus kann die Studierendenschaft finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten. Näheres regeln die Beitrags- und die Finanzordnung.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Universität und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Heidelberg nach §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Universität Heidelberg, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen (§ 65 Absatz 3 LHG).

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft – im Rahmen der Gesetze – ein politisches Mandat wahr.

### **§ 3 Organe der Studierendenschaft**

- (1) Die zentralen Organe der Studierendenschaft sind:
  1. Der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ mit der Sitzungsleitung als Teilorgan
  2. Die Referatekonferenz (RefKonf) als exekutives Organ mit dem Vorsitz und den einzelnen Referaten als Teilorgane
  3. Die Schlichtungskommission (SchliKo)
  4. Der Wahlausschuss als unabhängiges Wahlorgan
  
- (2) Die dezentralen Organe der Studierendenschaft sind:
  1. Die Fachschaftsvollversammlungen
  2. Die Fachschaftsräte
  3. weitere, soweit in Anhang D dieser Organisationssatzung vorgesehen.
  
- (3) Die Organe tagen öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Organisationssatzung keine andere Regelung vorsieht oder zulässt.
  
- (4) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben. Die Geschäftsordnung des StuRa findet auf seine Ausschüsse und Kommission entsprechend Anwendung, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben. Gleiches gilt für die dezentralen Organe nach Absatz 2.

### **§ 4 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften**

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist Teil der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg nach § 65 a Absatz 8 LHG.
  
- (2) Über den Eintritt in und den Austritt aus regionalen, landes-, bundes- oder europaweiten oder internationalen Verbänden von Studierendenschaften bzw. anderer Organisationen, entscheidet der StuRa mit einfacher Mehrheit.

## **II Urabstimmung (UA)**

### **§ 5 Zweck der Urabstimmungen**

Die Urabstimmung ermöglicht die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden.

### **§ 6 Zustandekommen der Urabstimmungen**

- (1) Eine Urabstimmung findet statt
  1. auf Beschluss des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit,
  2. auf Antrag einer/s oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft unter den in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen.
- (2) Der Antrag auf eine Urabstimmung ist schriftlich mit Unterschriften von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der Studierendenschaft beim Wahlausschuss einzureichen.
- (3) Der Wahlausschuss gibt Vordrucke für Unterschriftenlisten für die Urabstimmungen aus, welche fälschungssicher sein sollen.
- (4) Die Ausgabe der Unterschriftenlisten sowie das genaue Übergabedatum werden von einem Mitglied des Wahlausschusses und dem / der / den antragstellenden Studierenden per Unterschrift bestätigt.
- (5) Die Unterschriftenlisten müssen in den auf diesen Zeitpunkt folgenden sechs Wochen unterschrieben und beim Wahlausschuss eingereicht werden.
- (6) Ist das Quorum von einem Zwanzigstel nicht erreicht, haben aber mindestens ein Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema der UA befassen und über die Durchführung der entsprechenden Urabstimmung beschließen.
- (7) Der Wahlausschuss prüft – abgesehen von der Unterschriftenliste – die formellen Voraussetzungen des Antrags und entscheidet über die Zulassung der Urabstimmung.

(8) Die Antragstellenden können bei einer Ablehnung der Zulassung der Urabstimmung durch den Wahlausschuss die SchliKo anrufen, diese entscheidet endgültig und verbindlich.

## **§ 7 Organisation und Ablauf der Urabstimmung**

- (1) Eine Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Die Urabstimmung findet an den von dem\*der Vorsitzenden des Wahlausschusses festzusetzenden Tagen statt. Der erste Abstimmungstag muss mindestens vier Wochen nach Zulassung des Antrages (§ 6 Absatz 7) liegen und muss aber zeitnah durchgeführt werden. Der / die / antragstellende/n Studierenden ist / sind zu hören. Eine Zusammenlegung der Urabstimmung mit anderen Wahlen der Studierendenschaft oder der akademischen Selbstverwaltung soll angestrebt werden.
- (3) Vor der Urabstimmung organisiert der StuRa mindestens eine Urversammlung für alle Studierenden. An ihrer Vorbereitung und Durchführung sind ggf. die Antragstellenden der Urabstimmung zu beteiligen. Die Urversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das Thema, das zur Urabstimmung gestellt werden soll.
- (4) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

## **§ 8 Beschlüsse der Urabstimmung**

- (1) Ein Beschluss durch eine Urabstimmung kommt zustande, wenn mehr Abstimmende die Vorlage angenommen als abgelehnt haben und die Zahl der Abstimmenden mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten beträgt.
- (2) Der Beschluss einer Urabstimmung ist für die VS und ihre Organe bindend, wenn sie nicht in folgenden von § 65 LHG aufgeführten Bereichen Vorgaben macht:
  1. Haushalts- und Wirtschaftsplan,
  2. Satzungen, ausgenommen der Organisationssatzung,
  3. grundsätzliche Angelegenheiten.

Bei Uneinigkeit darüber, ob eine grundsätzliche Angelegenheit vorliegt, entscheidet die Schlichtungskommission.

(3) Der Beschluss einer Urabstimmung kann innerhalb von vier Jahren nur von einer weiteren Urabstimmung wieder aufgehoben werden. Ferner vom Studierendenrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen.

(4) Ein bindender Beschluss der Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse anderer Organe der Studierendenschaft auf.

(5) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch Beschluss aus einer Urabstimmung außer Kraft gesetzt werden sollen, werden nicht vollzogen, sobald die Urabstimmung in Bezug auf diese Angelegenheit vom Wahlausschuss zugelassen ist und der Vollzug nicht rechtlich zwingend ist.

### **III Fachschaften**

#### **§ 9 Allgemeines**

(1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft nach § 65a Absatz 4 LHG, im Folgenden Fakultätsfachschaft genannt. Die Zugehörigkeit zur Fakultätsfachschaft richtet sich danach, für welche Fakultät die Studierenden gemäß § 22 Absatz 3 LHG als Mitglieder wählbar und wahlberechtigt sind.

(2) Universitätsweit gliedert sich die Studierendenschaft auf Fachebene in Studienfachschaften. Diese können auch standortorientiert, fachübergreifend oder fakultätsübergreifend gebildet werden. Gibt es in einer Fakultät nur eine Studienfachschaft ist sie zugleich Fakultätsfachschaft.

#### **§ 10 Fakultätsfachschaften**

(1) Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsam auf Fakultätsebene Strukturen für die Fakultätsfachschaft bilden. Um dem StuRa für die Fakultätsfachschaft Satzungen und Ordnungen vorzulegen, bedarf es der Zustimmung aller Studienfachschaften dieser

Fakultät. Die Zustimmung muss vom zuständigen Organ der Studienfachschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erteilt werden.

(2) Im Rahmen dieser Ordnungen ist zu regeln, wie studentische Vertreter\*innen im Fakultätsrat nach § 65 a Absatz 6 LHG benannt werden. Kommt eine solche Ordnung nicht zustande, entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter\*innen.

(3) Etwaige Organe, deren Aufgaben und Struktur sind im Anhang D dieser Organisationssatzung aufzuführen.

## **§ 11 Studienfachschaften**

(1) Die Studienfachschaft vertritt durch ihre Organe (§§ 12 und 13) die Belange der Studierendenschaft gemäß § 65 Absatz 2 LHG auf Ebene der Fächer.

(2) In einer Liste der Studienfachschaften in Anhang B dieser Satzung wird festgehalten, die Studierenden welcher Studiengänge von welcher Studienfachschaft vertreten werden. Einer Studienfachschaft soll hierbei mindestens ein Studiengang mit Hauptfachcharakter zugeordnet werden.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die VS-Vertreter\*innen der Gremien im Bereich der von ihr vertretenen Fächer.

(4) Für Studienfachschaften gelten die Regelungen nach Anhang C dieser Organisationssatzung. Abweichende Regelungen für bestimmte Fachschaften sind in Anhang D aufgeführt. Für die Konstitution gilt das Verfahren nach Anhang A dieser Satzung.

(5) Organe der Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

## **§ 12 Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Studienfachschaft.

(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
  2. auf schriftlichen Antrag von einem Hundertstel der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (4) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (5) Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D dieser Organisationssatzung.

### **§ 13 Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist das von den Mitgliedern der Studienfachschaft gewählte Vertretungsorgan. Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der VS, sowie gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft sind wahlberechtigt. Jede\*r Studierende ist nach Maßgabe der Wahlordnung in einer Studienfachschaft wählbar. Es findet eine Personenwahl statt.
- (3) Der Fachschaftsrat hat mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt das Vorschlagsrecht der Studienfachschaft bezüglich der Verteilung der Qualitätssicherungsmittel wahr, sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Amtszeit der Fachschaftsräte soll mindestens ein volles Semester betragen und maximal drei davon. Sie beginnt entweder am 1. April oder am 1. Oktober eines Jahres.
- (6) Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D dieser Organisationssatzung und ergänzend dazu die Wahlordnung.

### **§ 14 Entsendung in den StuRa und Kooperationen**

- (1) Die Mitglieder der Studienfachschaft wählen die Vertreter\*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat direkt. Alternativ entsendet der Fachschaftsrat die Vertreter\*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat. §13 Absatz 2 gilt entsprechend. Näheres regelt Anhang



C bzw. Anhang D dieser Organisationssatzung und ergänzend dazu die Wahlordnung

(2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im Studierendenrat oder anderen Gremien in Kooperationen zusammenschließen. Hierbei führt eine Studienfachschaft die Stimme.

(3) Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgen durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften. Diese muss mindestens enthalten:

1. die Namen der beteiligten Studienfachschaften
2. eine Regelung, welche Studienfachschaft die Stimme führt und ob, wenn der/ die Vertreter\*in dieser stimmführenden Studienfachschaft verhindert ist auch dieselbe Studienfachschaft eine\*n Stellvertreter\*in benennt oder einer anderen Studienfachschaft dieses Recht zusteht,
3. Datum und Unterschriften von jeweils mindestens einem Fachschaftsratsmitglied jeder beteiligten Studienfachschaft.

Diese Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen worden sein.

Sie muss dem Studierendenrat mitsamt den Fachschaftsvollversammlungs-Protokollen über die Genehmigung der Vereinbarung bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für den StuRa angezeigt werden. Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam (§ 23 Absatz 2).

(4) Kooperationen gelten bis eine Fachschaft austritt. Der Austritt ist von der Fachschaftsvollversammlung zu beschließen. Austritte (und damit die Auflösung der Kooperation) werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode (§ 23 Absatz 2) gültig. Austritte müssen dem Studierendenrat bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenrat angezeigt werden und sind durch das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung nachzuweisen.

(4) Studienfachschaften oder Kooperationen von Studienfachschaften müssen mindestens hundert Studierende vertreten, um ein Stimmrecht im Studierendenrat zu erhalten.

## **§ 15 aktive und passive Studienfachschaften**

- (1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status und damit Stimmrecht im Studierendenrat mit der zweiten Teilnahme ihrer\*ihres Vertreter\*in an einer Studierendenratssitzung im laufenden Semester.
- (2) Studienfachschaften, die im vorangegangenen Semester nach Absatz 1 als aktiv galten, sind im folgenden Semester ebenfalls aktiv.
- (3) Eine Studienfachschaft, deren Vertreter\*in, an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hat, erlangt nach der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester den aktiven Status.
- (4) Sofern die stimmführende Studienfachschaft einer Kooperation den aktiven Status besitzt, gelten auch alle anderen Studienfachschaften der Kooperation als aktiv.
- (5) Die Sitzungsleitung des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den StuRa-Sitzungen.

## **IV Hochschulgruppen und studentische Initiativen**

### **§ 16 Hochschulgruppen und studentische Initiativen**

- (1) Studierende können sich in Hochschulgruppen und/oder studentischen Initiativen organisieren.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Referate unterstützen die Hochschulgruppen und studentische Initiativen, sofern diese im Sinne der Prinzipien der Studierendenschaft arbeiten. Über die Art der Unterstützung entscheidet das zuständige Organ der Studierendenschaft auf Antrag.

## **V Studierendenrat (StuRa)**

### **§ 17 Allgemeines und Aufgaben**

(1) Der Studierendenrat ist das „legislative Organ“ der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 2 LHG.

(2) Der Studierendenrat ist auf zentraler Ebene für alle Angelegenheiten der Studierendenschaft nach § 2 dieser Satzung zuständig, insbesondere für:

1. Einrichtung und Aufhebung von Referaten, Wahl und Abwahl der Referent\*innen und der Vorsitzenden der Studierendenschaft;
2. Wahl und Abberufung der Vertreterin / des Vertreters der VS im Senat (§ 65a Absatz 6 Satz 2 LHG);
3. Wahl und Abwahl der Mitglieder der in dieser Organisationssatzung oder in anderen Satzungen vorgesehenen Ausschüssen und Kommissionen der VS;
4. Wahl und Abberufung von studentischem Vertreter\*innen in Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene (sofern dieses Recht nicht von Fakultäts- oder Studienfachschaften wahrgenommen wird) der Universität Heidelberg, des Studierendenwerks, der Stadt, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder von anderen Organen gewählt wird;
5. Einreichen von Vorschlägen insbesondere für studentische Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen des Senates oder anderer Organe (§ 65a Absatz 6 Satz 1 LHG); wenn dem StuRa kein Wahlrecht nach Nr. 4 zufällt;
7. Empfehlungen an Vertreter\*innen bezüglich der Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln;
8. die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen (siehe auch § 4);
9. die Abgabe von weitreichender und bedeutender Stellungnahmen und Anträgen gegenüber der Universität, dem Studierendenwerk, der Regierung und dem Gesetzgeber oder der Öffentlichkeit;

10. Beschlüsse über die Unterstützung studentischer Gruppen und Initiativen und die Art der Unterstützung, sofern nicht dezentral einzelne Fachschaften oder auf zentraler Ebene Referate zuständig sind.

(3) Er beschließt, ob ein Haushaltsplan nach §106 LHO oder ein Wirtschaftsplan im Sinne des §110 LHO geführt wird und beschließt diesen.

(4) Er beschließt Satzungen der Studierendenschaft einschließlich der Änderungen dieser Organisationssatzung und ihrer Anhänge in den in Abschnitt VIII festgelegten Verfahren.

## **§ 18 Zusammensetzung**

(1) Dem Studierendenrat gehören an:

1. die Vertreter\*innen der Studienfachschaften und Kooperationen von Studienfachschaften nach (§ 19),
2. die in universitätsweit gewählten Listenvertreter\*innen (§20),
3. die Mitglieder der Referatekonferenz (§29 Absätze 1 und 2).

Alle diese Mitglieder besitzen Stimmrecht bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten.

(2) Ordentliches Stimmrecht besitzen grundsätzlich:

1. die Vertreter\*innen der aktiven (§ 15) Studienfachschaften und Kooperationen von Studienfachschaften (§ 19),
2. die in universitätsweiten Wahlen gewählten Listenvertreter\*innen (§20).

Die ordentlich stimmberechtigten Mitglieder sind alleine befugt, in allen Angelegenheiten zu stimmen, die über Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten hinausgehen. Die Zahl der momentan (beachte Absatz 3) ordentlich Stimmberechtigten ist alleine maßgebend für die Beschlussfähigkeit und die Berechnung von Mehrheiten anhand der Mitgliederzahl.

(3) Der Studierendenrat kann ordentlich stimmberechtigten Mitgliedern ihr ordentliches Stimmrecht und daraus resultierende Mitgliedschaftsrechte im Studierendenrat aberkennen, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen oder vertreten werden und dies bereits in der letzten Sitzung der Fall war. Der Beschluss hat sofortige Wirkung. Das Mitglied erlangt seine Rechte wieder durch formlosen Antrag an die Sitzungsleitung des StuRa (konkludentes Handeln genügt – bspw. Sitzungsteilnahme).

## **§ 19 Vertreter\*innen der Studienfachschaften und Kooperationen**

(1) Die Wahl der Vertreter\*innen der Studienfachschaften, die Bildung von Kooperationen und die Bestimmung derer Vertreter\*innen bestimmt sich nach § 15. Die gewählten Vertreter\*innen sind der Sitzungsleitung des StuRa mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Eine Studienfachschaft oder Kooperation, die
1. bis einschließlich vier vom Hundert aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz,
  2. bis einschließlich acht vom Hundert aller Studierenden vertritt, erhält zwei Sitze,
  3. mehr als acht vom Hundert Studierenden vertritt, erhält drei Sitze.

## **§ 20 Wahl der Listenvertreter\*innen zum Studierendenrat**

(1) In einer universitätsweiten Wahl werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter\*innen in den Studierendenrat gewählt.

(2) Die Gesamtzahl der Sitze für die Listenvertreter\*innen ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl. Liegt die Wahlbeteiligung bei null vom Hundert, so werden keine Sitze vergeben. Ab einer Wahlbeteiligung von fünfzig vom Hundert ist die Anzahl gleich der Höchstzahl der Vertreter\*innen der Studienfachschaften im Studierendenrat. Diese Höchstzahl ergibt sich, wenn jede der in Anhang B aufgeführten Studienfachschaften alle ihre Sitze nach § 19 Absatz 2 besetzt und keine Kooperationen existieren. Dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. Grundlage für die Berechnung der Größe der Studienfachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wähler\*innenverzeichnisses für die Wahl der Listenvertreter\*innen nach § 19 aktuelle Studierendenstatistik der Universität.

(3) Gewählt wird mit offenen Listen. Jede\*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten\*innen der Liste verteilen. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Saint-Lague) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten.

(4) Wer schon als Vertreter\*in einer Studienfachschaft Mitglied im Studierendenrat ist, kann nicht für eine andere Studienfachschaft oder

eine Liste kandidieren. Es ist unzulässig, gleichzeitig bei einer Direktwahl als Fachschaftsvertreter\*in und als Listenvertreter\*in für den Studierendenrat zu kandidieren. Wer nach der Wahl für eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, verliert seinen\*ihren Listenplatz.

(5) Die Wahl findet im Sommersemester frühestens sechsundvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studierendenrat auf Vorschlag des Wahlausschusses und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln diesen Zeitraum vergrößern. Die genauen Wahltage bestimmt der / die Vorsitzende des Wahlausschusses. Eine Zusammenlegung der Wahl zum Studierendenrat mit eventuell stattfindenden Urastimmungen oder den Wahlen der akademischen Selbstverwaltung soll angestrebt werden.

(6) Die Wahl und die erste darauffolgende Sitzung des Studierendenrates mit den neu gewählten Listenvertreter\*innen finden in der Vorlesungszeit statt.

(7) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

## **§ 21 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern**

(1) Im Fall einer direkten Wahl von Vertreter\*innen für Studienfachfachschaften gilt:

Es sind bei einer direkten Wahl die Bewerber\*innen, die keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der Stimmen zur Stellvertretung berufen. Ist die Zahl der Stellvertreter erschöpft, ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter\*innen nicht zulässig.

(2) Im Fall von Entsendung von Vertreter\*innen für Studienfachfachschaften gilt:

Die Studienfachschaft entsendet Mitglieder und Stellvertreter\*innen in den StuRa. Bei der Entsendung wird eine Reihenfolge festgelegt. Ist die Zahl der Stellvertreter erschöpft, ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter\*innen nicht zulässig.

(3) Bei Kooperationen werden Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechen angewandt, wenn die Kooperationsvereinbarung nicht anderes bestimmt.

- (4) Regelung im Fall von gewählten Listenvertreter\*innen, gilt:  
Diejenigen Bewerber\*innen eines Listenvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben, sind in absteigender Reihenfolge der Stimmen zur Stellvertretung berufen. Ist die Liste erschöpft, ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter\*innen nicht zulässig.
- (5) Verhinderte Mitglieder und ggf. deren Stellvertreter\*innen müssen
1. ihre Stellvertreter\*innen frühzeitig unter Angabe des Sitzungstermins über ihre Verhinderung informieren. Sollten der/die nächste Stellvertreter\*in auch verhindert sein, tut er/sie dies auch, solange bis die Liste abgearbeitet ist.
  2. die Sitzungsleitung frühzeitig, spätestens bis zur in der Geschäftsordnung genannten Frist vor Sitzungsbeginn, schriftlich darüber informieren, dass sie verhindert sind. Die Sitzungsleitung kann nach Ermessen auch spätere Meldungen zulassen, wenn die Geschäftsordnung dies nicht anders regelt. Liegt keine Mitteilung über die Verhinderung vor, kann keine Vertretung erfolgen.

## **§ 22 Studierendenratsitzung**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist im Studierendenrat rede- und antragsberechtigt. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Studierendenrat sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Studierendenrat tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat.
- (4) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der StuRa gibt.

## **§ 23 Sitzungsleitung**

- (1) Der Studierendenrat wählt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer eine Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung beruft die Sitzungen des Studierendenrats ein, bereitet diese vor und nach, wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung,

übt während der Sitzung das Ordnungsrecht aus, dokumentiert die Beschlüsse und vertritt den Studierendenrat gegenüber den anderen Organen der VS. Zur Einberufung von Sitzungen ist sie zudem in den in der Geschäftsordnung näher bezeichneten Fällen, insbesondere auf Antrag einer qualifizierten Minderheit der Mitglieder oder der Referatekonferenz verpflichtet.

(2) Zur ersten Sitzung des Studierendenrats mit den neu gewählten Listenvertreter\*innen lädt der Wahlausschuss ein. Diese findet zeitnah nach Beginn des auf die Wahl folgenden Wintersemesters statt. Mit dieser ersten Sitzung der neu gewählten Listenvertreter\*innen beginnt die neue Legislaturperiode des Studierendenrats. Mit ihr endet die Amtszeit der vorherigen Listenvertreter\*innen.

(3) Die Sitzungsleitung veranlasst, dass ein Protokoll verfasst wird, aus dem der wesentliche Verhandlungsgang, die Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse ersichtlich sind. Das Protokoll ist auf angemessene Weise öffentlich zugänglich zu machen.

## **§ 24 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner ordentlich Stimmberechtigten (§ 18 Abs. 2). anwesend ist. Für Tagesordnungspunkte, die bereits einmal wegen Beschlussunfähigkeit vertagt wurden, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Der Studierendenrat gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines ordentlich Stimmberechtigten von der Sitzungsleitung das Gegenteil festgestellt wird.

ODER

Zu Beginn jeder Studierendenratssitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. Danach gilt sie als gegeben. Auf Antrag eines ordentlich Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung erneut festzustellen.

(3) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Studierendenrats.

## **§ 25 Abwahl**

(1) Vom Studierendenrat gewählte Amtsträger\*innen und Gremienmitglieder können von diesem mit der absoluten Mehrheit



abgewählt werden. Für die Abwahl von Mitgliedern der Schlichtungskommission bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(2) Im Falle des\*der Finanzreferent\*in nach § 65b Absatz 2 LHG muss die Abwahl mit einer Wiederbesetzung des Amtes verbunden sein.

## **VI Referate und Referatekonferenz (RefKonf)**

### **§ 26 Referate**

(1) Der Studierendenrat setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein. Diese arbeiten selbständig und unter eigener Verantwortung, führen in ihrem Aufgabenbereich die Beschlüsse des Studierendenrats aus und erstellen Beschlussvorlagen für denselben. Die Referate vertreten die Studierendenschaft in ihrem Aufgabenbereich in Hochschule und Gesellschaft. Alle Referate, mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsreferates sowie der Autonomen Referate, können jederzeit vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Für jedes Referat wählt der Studierendenrat maximal vier Referent\*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Grundsätzlich arbeiten die Referate offen und bieten allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.

(4) Die Referent\*innen sind an die Beschlüsse des Studierendenrat gebunden. Existiert zu einer relevanten Fragestellung kein Beschluss des Studierendenrats, so führen die Referent\*innen einen solchen herbei.

(5) Kann in dringenden Fällen kein Beschluss im Studierendenrat eingeholt werden, so vertreten die Referate den Studierendenrat nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. Der Studierendenrat ist hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

(6) Der Studierendenrat stellt den Referaten Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Näheres regelt insbesondere die Finanzordnung.

(7) Für die Arbeit in seinem Bereich darf ein Referat selbstständig Ausgaben bis zu einer in der Finanzordnung festgelegten Grenze tätigen. Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens drei Monate nach Tätigkeit (im Quartalsbericht) bekannt gemacht werden. Finanzbeschlüsse sind monatlich bekannt zu machen.

(8) Ist ein Referat unbesetzt und gibt es auch keine kommissarische Amtsführung bisheriger Referent\*innen, so nimmt die Referatekonferenz die Aufgaben des Referats wahr und teilt sie unter ihren Mitgliedern auf beziehungsweise delegiert sie.

## **§ 27 Finanz- und Haushaltsreferat**

(1) Die Studierendenschaft richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für die Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der Studierendenschaft zuständig ist. Das Referat wird besetzt mit:

1. dem\*der Finanzreferent\*in nach § 65b Absatz 2 LHG;
2. auf Beschluss des StuRa ggf. einem\*einer weiteren Referent\*in, der\*die zusammen mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referates übernimmt, ausgenommen der Aufgaben, die rechtlich dem\*der Finanzreferent\*in nach § 65 b Absatz 2 LHG vorbehalten sind.

(2) Das Referat arbeitet insbesondere mit der\*dem Beauftragte\*n für den Haushalt gemäß § 65b Absatz 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Fachschaften zusammen.

(3) Die Referent\*innen sind gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig und den Mitgliedern der Referatekonferenz auskunftspflichtig.

## **§ 28 Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft**

(1) Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der Studierendenschaft verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Studierendenschaft. Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.

(2) Die Vorsitzenden leiten die Referatekonferenz als das exekutive Kollegialorgan der Studierendenschaft (§ 65a Absatz 3 Satz 4 und 5

LHG). Sie bereiten die Sitzungen vor und nach und koordinieren die Umsetzung der Beschlüsse.

(3) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 5 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter\*innen und nehmen die damit verbundenen Leitungsaufgaben in der Verwaltung der VS wahr. Im Innenverhältnis sind sie hierzu nur im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe ermächtigt.

(4) Weitere Aufgaben fallen den Vorsitzenden nur zu, wenn sie ihnen durch Gesetz oder andere staatlichen Rechtsvorschriften oder durch Satzungen der VS ausdrücklich zugeschrieben werden.

(5) Die Referatekonferenz kann aus dem Kreis der Referenten eine Stellvertreter für den Vorsitzenden und aus dem Kreis der Referentinnen eine Stellvertreterin für die Vorsitzende wählen. Die Entscheidung muss durch den Studierendenrat auf dessen nächster Sitzung bestätigt werden; bis dahin hat sie vorläufige Wirkung.

Ist der\*die Vorsitzende aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, seinen\*ihrer Aufgaben nachzukommen, so werden die Aufgaben von seinem\*ihrer Stellvertreter\*in wahrgenommen. Die Feststellung trifft entweder der\*die Vorsitzende selbst durch schriftliche Erklärung oder die Referatekonferenz mit dem Studierendenrat durch gleichlautenden Beschluss, der jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf. Der\*die Stellvertreter\*in nimmt die Aufgaben ebenfalls wahr, wenn die Position des\*der Vorsitzenden vakant ist.

(6) Sind sowohl die Position des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bzw. der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin vakant oder sind beide aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande den Aufgaben nachzukommen, so übt der bzw. die verbliebene Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht aus. Jedoch nur dann, wenn Referatekonferenz und Studierendenrat dies unter Angabe der zeitlichen Begrenzung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen; andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl eines\*einer Vorsitzenden. Diese Bestimmung kann nicht so ausgelegt werden, dass einem\*einer stellvertretenden Vorsitzenden Alleinvertretungsrecht erteilt werden kann.

(7) Sind beide Vorsitzende verhindert, die Sitzungen der Referatekonferenz zu leiten, bestimmt die Referatekonferenz im Einvernehmen mit den Vorsitzenden ein Referat, das die Leitung der

Referatekonferenz übernimmt. Sind die Positionen beider Vorsitzenden vakant, so überträgt die Referatekonferenz ihren Vorsitz pro tempore auf ein Referat. Die Stellvertretung nach Absatz 3 findet auf die Leitung der Referatekonferenz keine Anwendung.

## **§ 29 Autonome Referate**

(1) Autonome Referate haben den Zweck, gesellschaftlich benachteiligten Studierenden zu ermöglichen, ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung in Hochschule und Gesellschaft entgegenzuwirken.

(2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden aus dem Kreis der Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa und die RefKonf über den Umgang damit beraten.

(3) Es gibt autonome Referate für:

1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung
2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (autonomes Gesundheitsreferat),
3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen,
4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung.

(4) Auf Antrag von Betroffenen können weitere autonome Referate gegründet werden, indem sie in Absatz 3 hinzugefügt werden.

(5) § 26 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

(7) Das autonome Referat hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl seiner Referent\*innen im Studierendenrat. Sollte der Fall eintreffen, dass nach zwei aufeinander folgenden Vorschlägen keine\*r vom StuRa bestätigt werden, wird der Fall der Schlichtungskommission vorgetragen. Das autonome Referat regelt seine Angelegenheiten selbst und gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

## **§ 30 Referatekonferenz (RefKonf)**

(1) Die regelmäßige Zusammenkunft aller Referent\*innen (auch der autonomen Referate) und der Vorsitzenden der Studierendenschaft ist die Referatekonferenz (RefKonf). Sie ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG.

(2) Der\*die Vertreter\*in der VS im Senat und die Mitglieder der Sitzungsleitung des Studierendenrats gehören ebenfalls der Referatekonferenz an.

(3) Die Referatekonferenz ist ausschließlich für Angelegenheiten der „Exekutiven“ zuständig, die sinnvoll nur von der gesamte „Exekutiven“ behandelt werden können, über die zwischen mehreren zuständigen Referaten eine Meinungsverschiedenheit besteht, wenn ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift, eine Satzung der VS oder der Studierendenrat dies ausdrücklich vorsehen, wenn eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung ist und im Ausnahmefall dann nicht der StuRa zuständig sein sollte oder bei Angelegenheiten der Mitarbeiter, die nicht zum Tagesgeschäft des Vorsitzes gehören. In jedem Fall achtet sie dabei aber auf die Eigenständigkeit und Zuständigkeit der einzelnen Referate und die Zuständigkeit des Studierendenrats. Ferner dient sie dem Austausch unter den Referenten\*innen und Vorsitzenden.

(4) Die Referatekonferenz ist ermächtigt, Entscheidungen zu treffen, die dem StuRa zustehen, wenn nicht absehbar ist, dass dieser rechtzeitig und beschlussfähig zusammentritt und die Angelegenheit wirklich unaufschiebbar ist. Dazu zählt insbesondere die Wahl von Interims Vertreter\*innen in Gremien außerhalb der VS (§ 17 Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5) oder das Abgeben von Stellungnahmen (§ 17 Absatz 2 Nummer 8); § 26 Absatz 5 gilt entsprechend. In keinem Fall zählen dazu Angelegenheiten nach § 17 Absatz 2 Nummer 1, 3, 6, 7, Absatz 3, Absatz 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 1. Über das Vorhaben ist vorab oder in der Sitzung die Sitzungsleitung des Studierendenrats in Kenntnis zu setzen; widerspricht sie, so hat die Referatekonferenz den Beschluss zu unterlassen.

(5) Wenn die RefKonf beschlussfassend tätig wird, besitzt

1. bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten jedes Mitglied (Absatz 1 und 2) eine Stimme.

2. in allen Angelegenheiten, die über Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten hinausgehen (ordentliche Stimme) jedes Referat, ausgenommen der autonomen Referate, und der Vorsitz eine Stimme. Kommt es unterer den Referent\*innen eines Referates oder unter den Vorsitzenden zu keiner Einigung über die Stimmabgabe, so ist die Stimme als Enthaltung zu zählen.

(6) Beschlüsse der Referatekonferenz oder der Referate können auf Antrag von drei ordentlich stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit im Studierendenrat aufgehoben werden. Ein solcher Antrag ist spätestens in der zweiten Sitzung des Studierendenrat nach vorläufiger Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen.

Handelt es sich um Finanzbeschlüsse, ist deren nachträgliche Aufhebung nur möglich, sofern der Beschluss noch nicht abgerechnet wurde und der/die Begünstigte noch keine Leistungen in Erwartung auf die Unterstützung getätigt hat.

(7) Die Sitzungen der Referatekonferenz sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der RefKonf.

(8) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die Referatekonferenz gibt. Absatz 6 gilt entsprechend.

## **VII Schlichtungskommission (SchliKo)**

### **§ 31 Aufgaben**

- (1) Die Schlichtungskommission ist zuständig:
1. Wenn Vorwürfe erhoben werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absätze 2 bis 4 LHG überschritten.
  2. Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Organen und Gremien der Studierendenschaft.
  3. Bei Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen der Organe der Verfassten Studierendenschaft. Dies umfasst insbesondere Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzungen.

4. In einem Fall nach § 28 Absatz 7.
5. Bei Uneinigkeit über das Vorliegen einer grundsätzlichen Angelegenheit nach § 8 Absatz 3.
6. In allen weiteren Fällen, die ihr durch Satzungen der Studierendenschaft zugewiesen werden.

(2) Als Wahlprüfungsausschuss ist die Schlichtungskommission zuständig:

1. Über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen zu entscheiden.
2. Die Unterschriftenliste für Urabstimmungen zu überprüfen.
3. In allen weiteren Fällen, die ihr durch die Wahlordnung zugewiesen werden.

### **§ 32 Zusammensetzung**

(1) Die Schlichtungskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die keinem anderen zentralen Organ der Studierendenschaft angehören. Die Schlichtungskommission soll aus drei Männern und drei Frauen, bestehen.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gewählt.

(3) Zur Konstituierung der Schlichtungskommission sind drei Mitglieder notwendig. Sollte die Schlichtungskommission nur noch zwei Mitglieder haben, ist sie aufgelöst; eine Neuwahl ist umgehend anzusetzen.

### **§ 33 Organisation und Ablauf**

(1) Die Schlichtungskommission hat jederzeit Überparteilichkeit zu wahren.

(2) Die Schlichtungskommission tritt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen zusammen.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungskommission haben das Recht, von Organen der Studierendenschaft die entsprechenden Informationen zu bekommen.

(4) Auf Antrag des/der Antragssteller\*in oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der

Schlichtungskommission befangen ist. Über den Antrag entscheidet die Schlichtungskommission, wobei das betroffene Mitglied hierbei nicht stimmberechtigt ist. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. Durch die Feststellung der Befangenheit wird das Mitglied der Schlichtungskommission von der weiteren Sitzung zu dem entsprechenden Gegenstand ausgeschlossen. Auf gesonderten Antrag kann die Schlichtungskommission entscheiden, dem befangenen Mitglied lediglich das Stimmrecht zu entziehen und auf den Ausschluss von der Sitzung zu verzichten.

(5) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein.

(6) Erklärt die Schlichtungskommission eine Beschwerde für begründet, so trägt sie den entsprechenden Organen auf, sie zu beheben. Sie kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

(7) Näheres über das Schlichtungsverfahren und die Arbeit der Schlichtungskommission regelt die Schlichtungsordnung. Sie bestimmt auch, welche Wirkung die Entscheidung der Schlichtungskommission hat, wann es sich um Empfehlungen oder bindende Entscheidungen handelt.

## **VIII Satzungen und Ordnungen der VS**

### **§ 34 Allgemeines**

(1) Die Studierendenschaft gibt sich im Rahmen und zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Satzungen (§ 65a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2).

(2) Die Satzungen werden vom Studierendenrat nach den in diesem Abschnitt vorgesehenen Verfahren erlassen.

### **§ 35 Einbringen von Entwürfen**

(1) Entwürfe für Satzungen können von jedem Mitglied der Studierendenschaft im Studierendenrat eingebracht werden. Besonders sind die zuständigen Referate und die betroffenen Fachschaften hierzu berufen.

(2) Änderungen der Studienfachschaftssatzungen (Anhang D zu dieser Organisationssatzung) können ausschließlich von der betroffenen



Studienfachschaft eingebracht werden. Ausnahmen davon sind zulässig, wenn einheitliche Vorgaben, Formen und dergleichen umgesetzt werden sollen.

(3) Die Geschäftsordnung des Studierendenrats kann weitere Anforderungen an die Entwürfe stellen und das Recht zur Einbringung im Bedarfsfall einschränken. Insbesondere sollen bereits im Voraus damit zusammenhängende Rechtsfragen geklärt und die zuständigen Organe innerhalb der VS, insbesondere die zuständigen Referate, einbezogen werden.

### **§ 36 Behandlung und Verabschiedung**

Die Entwürfe werden vom Studierendenrat in dem durch seine Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren behandelt. Zum Beschluss einer Satzung ist die absolute Mehrheit erforderlich.

### **§ 37 Änderungen der Organisationssatzung**

(1) Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 35 und 36 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.

(2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den StuRa ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats (§ 18 Absatz 2) notwendig (§ 45 findet insofern keine Anwendung). Zusätzlich müssen bei einer Änderung des Kerns der Organisationssatzung (Organisationssatzung ohne Anhänge) auf Antrag von zwei ordentlich stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenrats zusätzlich festgestellt werden, dass sowohl die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder nach §18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (Fachschaftsvertreter\*innen) als auch die nach §18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Listenvertreter\*innen) zustimmen.

### **§ 38 Genehmigung und Bekanntmachung**

(1) Die beschlossenen Satzungen müssen vom Rektorat als Rechtsaufsicht genehmigt werden. Nach der Genehmigung sind sie zeitnahe auf die gleiche Weise, wie die Satzungen der Universität bekannt zu machen.

(2) Jede Satzung soll den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt sie am Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Die Geschäftsordnungen der zentralen Organe der VS sind ebenfalls gemäß Absatz 1 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat rein deklaratorische Wirkung.

### **§39 Neubekanntmachungen**

(1) Das zuständige Referat ist ermächtigt, Satzungen und Geschäftsordnungen oder Teile davon, in ihrer jeweils geltenden Fassung wiederzubeschließen. Diese Satzungen sind sodann neu bekannt zu machen.

(2) Dabei können

1. Wendungen, Abkürzungen, Aufzählungen und ähnliches richtiggestellt und vereinheitlicht und offensichtliche Fehler verbessert werden;
2. Bezugnahmen auf andere Satzungen oder staatliche Rechtsvorschriften, die dem Stand der Satzung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden;
3. Bestimmungen, die durch spätere Satzungen oder staatliche Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt werden;
4. die Bezeichnungen der Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hierbei auch Bezugnahmen darauf entsprechend richtiggestellt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die Rechtsaufsicht nach §38 Absatz 2 Fehler bemängelt und diese Fehler so behoben werden können.

## **IX Finanzen**

### **§ 40 Allgemeines**

- (1) Für die Finanzen der Studierendenschaft der Universität Heidelberg finden die für das Land Baden-Württemberg geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO analog Anwendung.
- (2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und die Bilanz werden allen Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich gemacht.

### **§ 41 Beiträge**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragsordnung Beiträge erhoben (§ 65 a Absatz 5 LHG).
- (2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und die sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt werden (§ 65 a Absatz 5 LHG).
- (3) Der Studierendenrat beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge geregelt sind.
- (4) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. Der Beschluss muss dem Rektorat der Universität Heidelberg spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (5) Die Erträge aus den Beiträgen werden nach in der Beitrags- oder Finanzordnung festgelegten Anteilen auf die zentrale Ebene (StuRa, Referate et al.) und die dezentrale Ebene (Studienfachschaften) aufgeteilt. Der Anteil der Studienfachschaften beträgt maximal sechzig vom Hundert.

### **§ 42 Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan**

(1) Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, in der die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt sind.

(2) Die/der Finanzreferent\*in legt der Referatekonferenz bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.

(3) Die/der Finanzreferent\*in legt dem Studierendenrat bis spätestens 1. November des laufenden Haushaltsjahres einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.

(4) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines jeden Jahres vom Studierendenrat beschlossen. Ein Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Universität (§ 65b Absatz 6 LHG).

(5) Wird der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig beschlossen oder genehmigt, so ist die/der Finanzreferent\*in nach LHG ermächtigt, auf Grundlage des bisherigen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans Ausgaben zu leisten, die nötig sind,  
a) um durch Satzung oder Beschluss vorgesehene Maßnahmen durchzuführen und Einrichtungen zu erhalten,  
b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der VS zu erfüllen.  
Näheres bestimmt die Finanzordnung.

(6) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(7) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom Studierendenrat beschlossen werden.

(7) Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität (§ 65b Absatz 7 LHG).

(8) Die RefKonf bestellt eine\*n Beauftragte\*n für den Haushalt, der/die die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisbare Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Sie/er kann auch Studierende\*r der Universität Heidelberg sein (§ 65 b Absatz 2 LHG).

## **§ 43 Rechnungsprüfung**

Der Vorsitz beauftragt zur Rechnungsprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der/dem Beauftragten für den Haushalt identisch ist oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen zur Rechnungsprüfung. Die Entlastung Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft erteilt das Rektorat.

*Anmerkung:*

*Sofern Studienfachschaftssatzungen oder andere Satzungen der Studierendenschaft noch die Entlastung von gewählten Amtsträger\*innen vorsehen, handelt es sich dabei um ein rein symbolischen Akt; sie entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung.*

## **X Verfahrensregeln**

### **§ 44 Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen**

(1) Wahlen und Urabstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Sie sind frei, gleich, allgemein und geheim. Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder (§1 Absatz 1).

(2) Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei Wahlen und Urabstimmungen ist ein vom Studierendenrat gewählter Wahlausschuss (§ 3 Absatz 1 Nr. 4). Er wird bei der Durchführung von den Studienfachschaften, insbesondere von deren Fachschaftsräten, unterstützt. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Urabstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenrat und der Schlichtungskommission vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses. Die Schlichtungskommission übernimmt die Aufgaben der Wahlprüfung.

(3) Wahlen und Urabstimmungen müssen, sofern die Wahlordnung keine längeren Fristen vorsieht, mindestens vier Wochen vor Stattfinden bekannt gemacht werden.

(4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Universität Heidelberg auszuhängen sowie im Falle von universitätsweiten Wahlen auf der Website

des StuRa zu veröffentlichen. Bei universitätsweiten Wahlen und Urabstimmungen ist mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät erforderlich.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt die Schlichtungskommission die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

(6) Universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen finden während der Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt und erstrecken sich über mindestens drei Vorlesungstage.

(7) Für universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen muss es an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim jeweils mindestens ein Wahllokal geben.

(8) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

#### **§ 45 Beschlussfassung innerhalb der Verfassten Studierendenschaft**

(1) Sofern nicht anders bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, gilt er als abgelehnt.

(2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen übersteigt.

(3) Wenn die Anzahl der Enthaltungen die Summe aus abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen übersteigt, gilt ein Antrag dennoch als abgelehnt.

(4) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.

(5) Die zwei Drittel Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

(6) Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

## **§ 46 Wählbarkeit, Unvereinbarkeiten und Wiederwahl**

(1) Wählbar sind grundsätzlich alle Mitglieder (§1 Absatz 1). Unvereinbarkeiten oder sonstige Einschränkungen bestehen nur, sofern sie ausdrücklich festgeschrieben sind. Bei Wahlen zum Fachschaftratsrat und ggf. weiteren Ämtern der Fachschaften gelten die Beschränkungen gemäß §13 Absatz 2 Satz 2.

(2) Niemand kann in mehreren Referaten Referent\*in sein oder Referent\*in und zugleich Vorsitz der Studierendenschaft. Niemand kann zugleich Referent\*in bzw. Vorsitzende\*r der Studierendenschaft und zugleich Mitglied der Sitzungsleitung des Studierendenrat sein. Die Mitgliedschaft in der SchliKo ist mit einem Amt in jedem anderen zentralen Organ der VS unvereinbar.

(3) Ämter in der VS werden - sofern nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist - auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Insgesamt sollte die Dauer in einem Amt jedoch vier Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

## **§ 47 Ausscheiden**

(1) Ein Mitglied scheidet am Ende seiner Amtszeit regulär aus einem Organ aus. Bleibt ein Amt unbesetzt, bleibt das bisherige Mitglied kommissarisch im Amt, sofern keine anderen Regelungen getroffen sind.

(2) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus einem Organ vorzeitig aus:

1. durch Exmatrikulation oder wenn es seine Wählbarkeit aus anderen Gründen verliert.
2. durch Rücktritt, der bei zentralen Organen den Vorsitzenden der Studierendenschaft schriftlich zu erklären ist. Bis eine Nachfolge gewählt ist, bleibt das Mitglied geschäftsführend im Amt.
3. bei Auflösung des Organs.
4. wenn es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung ihres Amtes mehr befähigt oder aus rechtlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Amtes berechtigt ist.
5. durch den Tod des Mitglieds.

(3) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

## **X Schlussbestimmungen**

### **§ 48 Anhänge**

Die vier Anhänge

- Anhang A: Konstitution der Studienfachschaften
- Anhang B: Liste der Studienfachschaften
- Anhang C: Studienfachschaftsregelmodell
- Anhang D: Abweichende Regelungen für Studienfachschaften, mit den Satzungen der einzelnen Studienfachschaften

sind ein integraler Bestandteil dieser Organisationssatzung.

### **§ 49 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Organisationssatzung tritt am ersten Tage des Monats Februar im Jahre zweitausendundneunzehn in Kraft, zugleich tritt die bisherige Fassung und alle entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.



## **Anhang A: Konstitution der Studienfachschaften (Studienfachschaftskonstitutionsanhang - SFKA)**

### **§ 1 SFKA**

(gegenstandslos)

### **§ 2 SFKA Konstitution der Studienfachschaft**

(1) Der Ur-StuRa ruft unverzüglich nach seiner Konstituierung die Mitglieder der Studienfachschaften auf, bis zu einem Stichtag Anträge auf Abweichung vom Studienfachschaftsregelmodell (Anhang C) einzureichen, die den §§ 11 - 13 der Organisationssatzung genügen. Der Stichtag sollte nicht früher als vier Wochen nach dem Aufruf liegen.

(2) Ab dem Stichtag führt der StuRa studienfachschaftsweite Urabstimmungen über die Anträge auf Abweichung vom Studienfachschaftsregelmodell für die Studienfachschaften durch. Die Urabstimmungen erstrecken sich über mehrere Tage.

(3) Ist die Urabstimmungen über einen Antrag auf Abweichung vom Studienfachschaftsregelmodell erfolgreich, wird er dem StuRa vorgelegt, der über eine entsprechende Satzungsänderung entscheidet. Die abweichenden Regelungen werden in Anhang D aufgeführt.

(4) Der StuRa führt die erste Wahl zum Fachschaftsrat durch.

(5) Sofern die abweichende Regelung eine direkte Wahl der Vertreter\*innen der jeweiligen Studienfachschaften im StuRa vorsieht, bleiben die gewählten Wahlpersonen bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Sieht die abweichende Regelung ein anderes Verfahren vor, bleiben die Wahlpersonen bis zur Bestimmung von Vertreter\*innen gemäß der abweichenden Regelung im Amt.

### **§ 3 SFKA Vorübergehende Konstitution der Studienfachschaft nach Regelmodell**

(1) Liegen keine Vorschläge für abweichende Regelungen der Studienfachschaft vor, führt der StuRa ab der fünften Woche nach dem

Ergehen des Aufrufs die Wahlen zu den Fachschaftsräten nach dem Regelmodell (Anhang C) durch.

(2) Bis auf Weiteres gilt für die betreffende Studienfachschaft das Regelmodell nach Anhang C.

(3) Auch bei Gültigkeit des Regelmodells für eine Studienfachschaft können Studierende der Studienfachschaften jederzeit abweichende Regelungen beim Studierendenrat einreichen. § 2 Absatz 1 bis Absatz 5 des SFKA gelten entsprechend. Der Studierendenrat ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Urabstimmung über die eingereichten abweichenden Regelungen durchzuführen.

#### **§ 4 SFKA Verfahren im Falle einer Änderung der Liste der Studienfachschaften in Anhang B**

(1) Bei einer Änderung der Liste der Studienfachschaften in Anhang B ist zu gewährleisten, dass die neue Regelung alle Studierenden mindestens einer Studienfachschaft zuordnet.

(2) Bei einer Änderung des Anhangs B endet die Amtszeit der Vertreter\*innen der betroffenen Studienfachschaft(en) im StuRa sowie des betroffenen Fachschaftsrats/ der betroffenen Fachschaftsräte regulär am Ende ihrer Amtszeit.

(3) Sofern neue Studienfachschaften gegründet werden, gelten § 2 und § 3 des SFKA. Das Verfahren ist vom StuRa unverzüglich einzuleiten, die Fristen nach § 2 und § 3 sind zu beachten.

(4) Die Amtszeit neu gewählter Fachschaftsratsmitglieder sowie neuer Studienfachschaften beginnt unverzüglich. Ggf. ist eine verkürzte oder verlängerte erste Amtszeit vorzusehen, um die Amtszeiten den Amtszeiten der übrigen Fachschaftsräte anzugleichen.

(5) Ab der folgenden Wahl des Listenteils des Studierendenrates ist es der neu gegründeten Studienfachschaft möglich, Vertreter\*innen in den Studierendenrat zu entsenden.

(6) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter\*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.

## **Anhang B: Liste der Studienfachschaften (Studienfachschaftslistenanhang)**

Die Ziffern und Namen in den Klammern hinter dem jeweiligen Studienfachschaftsnamen bezeichnen die zugeordneten Studiengänge nach der Studierendenstatistik der Zentralen Universitätsverwaltung.

1. Ägyptologie (1, 15, 886) (Ägyptologie, Papyrologie)
2. Alte Geschichte (272, 2722, 2725, 2724) (Alte Geschichte)
3. American Studies (838) (American Studies)
4. Anglistik (8, 835, 8357, 8352, 8355, 8354, 836, 837, 83, 97, 9222, 9232, 9242) (Englische Philologie, English Studies/Anglistik,
5. Assyriologie (821, 8217, 8215, 8214, 9147) (Assyriologie)
6. Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte (830, 8302, 8305, 8304) (Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte)
7. Biologie (26, 933, 881, 843) (Biologie, Biowissenschaften, Molecular Biosciences)
8. Chemie - Biochemie (32, 25) (Chemie, Biochemie)
9. Computerlinguistik (160, 1607, 1602, 1605, 1604, 927) (Computerlinguistik, )
10. Deutsch als Fremdsprache (826, 8267, 827, 8272, 828, 8282, 901, 9017, 9012, 9015, 9014, 939, 940, 950) (Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Deutsch als Zweitsprache, Germanistik im Kulturvergleich)
11. Erziehung und Bildung (52, 868, 890, 920, 9202, 9205, 9204, 190) (Berufs- und Organisationsbezogene Beratungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Pädagogik/Erziehungswissenschaft,)
12. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734) (Ethnologie)
13. Geographie (50, 502, 505, 504, 892, 9112, 9115) (Geographie, Governance of Risk and Resources)
14. Geowissenschaften (39, 65, 111) (Geowissenschaften)
15. Germanistik (67, 672, 675, 674, 929) (Germanistik, Editionswissenschaften und Textkritik)
16. Gerontologie & Care (863, 864, 867, 9676) (Gerontologie, Gesundheit und Care, Gesundheit und Gesellschaft[Care], Gerontologie,)

17. Geschichte (68, 687, 682, 685, 684, 273, 2735, 2734, 840, 842, 8422, 918, 935) (Mittlere und Neue Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Deutsch-Französischer Master in Geschichtswissenschaften, Global History, Historische Grundwissenschaften)
18. Informatik (79, 879, 889) (angewandte Informatik, Informatik)
19. Islamwissenschaft (81, 883, 884, 8857, 8852, 8854, 930) (Iranistik, Islamic Studies/Islamwissenschaft, Nah- und Mitteloststudien)
20. Japanologie (85, 853, 8537, 8532, 8534) (Japanologie, Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Japanologie)
21. Jura (135, 873, 874, 8732, 932) (International Law [LL.M.], öffentliches Recht, Rechtswissenschaft [inkl. Legum Magister], Unternehmensstrukturierung [LL.M.])
22. Klassische Archäologie (831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849) (Klassische Archäologie, Geoarchäologie)
23. Klassische Philologie (70, 95, 912, 9122, 9125, 9124, 913, 9132, 9135, 9134, 951) (Klassische Philologie: Gräzistik, Klassische Philologie: Latinistik, Klassische und Moderne Literaturwissenschaft)
24. Kunstgeschichte (Europäische) (92, 927, 922, 924, 915) (Europäische Kunstgeschichte [inkl. BA int. Verlaufsvariante], Kunstgeschichte und Museologie)
25. Mathematik (105, 875, 934) (Mathematik, Scientific Computing)
26. Medizin Heidelberg (247, 804, 806, 869, 871, 876, 878, 887, 949, 893, 895) (Advanced Physical Methods ind Radiotherapy, Clinical Medical Physics, International Health, Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Medical Biometry/Biostatistics, Medical Education, Humanmedizin, Medizinische Informatik, Scientarum Humanarum, Versorgungsforschung und Implentierungswissenschaft im Gesundheitswesen,)
27. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946) (Biomedical Engineering, Health Economics, Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical optics, Humanmedizin, Translational Medical Research)
28. Mittellatein/Mittelalterstudien (818, 917) (Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Mittelalterstudien)

29. Molekulare Biotechnologie (802, 803) (Molekulare Biotechnologie)
30. Musikwissenschaft (114, 1147, 1142, 1145, 1144) (Musikwissenschaft)
31. Osteuropastudien (8447, 8442, 8445, 8444) (Osteuropa-Ostmitteleuropastudien)
32. Ostasiatische Kunstgeschichte (850, 8502, 853, 8537, 8532, 8534) (Kunstgeschichte Ostasiens, Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Kunstgeschichte)
33. Pharmazie (126) (Pharmazie)
34. Philosophie (127, 1277, 1272, 1275, 1274, 9217) (Philosophie)
35. Physik (14, 128, 888) (Astronomie und Astrophysik, Physik, technische Informatik)
36. Politikwissenschaft (129, 1297, 1292, 1295, 1294, 882, 931, 829) (Politikwissenschaft, Politikwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften, Non-Profit Management und Governance)
37. Psychologie (132, 1322) (Psychologie)
38. Religionswissenschaft (136, 1367, 1362, 1364) (Religionswissenschaft)
39. Romanistik (59, 84, 137, 150, 855, 856, 896, 897, 899, 904, 9047, 9042, 9045, 9044, 905, 9057, 9052, 9055, 9054, 906, 9067, 9062, 9065, 9064, 9072, 9075, 9074, 9082, 9084, 9092, 9095, 9094, 9102, 948, 9482) (Romanische Philologie, Romanistik: Französisch, Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum, Romanistik: Italienisch, Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Kulturen, Romanistik: Portugiesisch, Romanistik: Spanisch, Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden)
40. Semitistik (820, 8202, 8205, 8204) (Semitistik)
41. Sinologie (145, 1452, 858, 860, 861, 916, 853, 8537, 8532, 8534) (Klassische Sinologie, Moderne Sinologie, Sinologie [Chinese Studies], Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Sinologie)
42. Slavistik (139, 146, 964, 1467, 1462, 1465, 1464, 865, 8652, 8654, 866, 8665, 8664) (Slavistik, Slavische und Osteuropäische Studien)
43. Soziologie (149, 1492) (Soziologie)

44. Sport (29, 295, 872, 898, 9377, 947) (Sportwissenschaft, Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
45. Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI) (841, 8412, 8415, 8414, 845, 846, 852, 8527, 8522, 8524, 902, 9022, 9025, 9024, 903, 9032, 9035, 9034, 926, 851, 969) (Kommunikation, Literatur und Medien in Südasiatischen Neusprachen, Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens [Moderne Indologie], Kultur und Religionsgeschichte Südasiens [Klassische Indologie], Health and Society in South Asia, Politikwissenschaft Südasiens)
46. Theologie (Evangelische) (53, 161, 848, 859, 862, 925, 928, 73, 9252, 9255, 9254, 900, 854) (Christentum und Kultur, Diakoniewissenschaft, Diakonie- Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis, Doctor of Philosophy PhD, Evangelische Theologie [alle Examen], Magister Theologiae, Management, Ethik und Innovation im Non-Profit-Bereich, Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich)
47. Transcultural Studies (891) (Transcultural Studies)
48. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA) (548, 5482, 5485, 5484, 832, 8327, 8322, 8325, 8324, 9197, 894) (Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Archäologie)
49. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD) (810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 822, 823) (Konferenzdolmetschen [alle Sprachen], Translation Studies for Information Technologies, Übersetzungswissenschaft [alle Sprachen])
50. Volkswirtschaftslehre (VWL) (175, 184, 880, 8802, 936) (Economics (Politische Ökonomik), Economics, Volkswirtschaftslehre,)
51. Zahnmedizin (185) (Zahnmedizin)

Die aufgeführten Studiengänge enthalten folgende Abschlüsse:

Abschluss im Ausland

Bachelor 100%

Bachelor 25%

Bachelor 50% 1. Hauptfach

Bachelor 50% 2. Hauptfach

Bachelor 75%

Bachelor 33%

Bachelor 67%

Promotion

Master

Magister

Staatsexamen

Lehramt Berufsschulen

Diplom

Ohne Abschlussprüfung

Nicht zugeordnete fakultätsunabhängige Studienangebote:

Propädeutikum, Studienkolleg, Vorsemesterkurs Deutsch

## **Anhang C: Studienfachschaftsregelmodell (SFRM)**

### **§ 1 SFRM Allgemeines**

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

### **§ 2 SFRM Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzverantwortliche.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
  1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
  2. auf schriftlichen Antrag von einem Hundertstel der Mitglieder der Studienfachschaft.



(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens vier Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

### **§ 3 SFRM Fachschaftsrat**

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das passive Wahlrecht. Und in dem durch die Wahlordnung bestimmten Wahlfach auch das aktive Wahlrecht. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat hat fünf Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:

1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
3. Führung der Finanzen.
4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.

(7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn

1. die Amtszeit endet oder
2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
3. sie zurücktritt oder

4. wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung ihres Amtes befähigt ist oder aus rechtlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Amtes berechtigt ist
5. durch Tod.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

#### **§ 4 SFRM Kooperation und Stimmführung im StuRa**

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter\*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.

(2) Die Amtszeit der Vertreter\*innen im StuRa beträgt ein Jahr

(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa unter den in §3 Absatz 7 genannten Fällen aus.

(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter\*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisations-satzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

## **Anhang D: Abweichende Regelungen für Studienfachschaften (ARS)**

ARS: Allgemeines

Studienfachschaften können beim Studierendenrat nach Anhang A vom SFRM (Anhang C) abweichende Regelungen beantragen. Diese werden hier aufgeführt.

1. Ägyptologie
2. Alte Geschichte
3. American Studies
4. Anglistik
5. Assyriologie
6. Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte
7. Biologie
8. Chemie und Biochemie
9. Computerlinguistik
10. Deutsch als Fremdsprache
11. Erziehung und Bildung
12. Ethnologie
13. Geographie
14. Geowissenschaften
15. Germanistik
16. Gerontologie & Care
17. Geschichte
18. Informatik
19. Islamwissenschaft
20. Japanologie
21. Jura
22. Klassische Archäologie
23. Klassische Philologie
24. Kunstgeschichte (Europäische)
25. Mathematik
26. Medizin Heidelberg
27. Medizin Mannheim
28. Mittelalter/Mittelalterstudien
29. Molekulare Biotechnologie
30. Musikwissenschaft
31. Osteuropastudien
32. Ostasiatische Kunstgeschichte
33. Pharmazie
34. Philosophie
35. Physik

36. Politikwissenschaft
37. Psychologie
38. Religionswissenschaft
39. Romanistik
40. Semitistik
41. Sinologie
42. Slavistik
43. Soziologie
44. Sport
45. Südasienwissenschaften (Fachschaft am SAI)
46. Theologie (Evangelische)
47. Transcultural Studies (891)
48. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA)
49. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD)
50. Volkswirtschaftslehre (VWL)
51. Zahnmedizin

Heidelberg, den tt. mm. 20jj

gez.

Vorsitzende der Studierendenschaft